

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Januar 2022	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
27.12.21	Dritte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung..... <i>Ändert FFN 91-66</i>	2
14.12.21	Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswasserstraßenverordnung..... <i>Ändert FFN 63-10</i>	7
14.12.21	Achte Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung.. <i>Ändert FFN 323-156</i>	9
13.12.21	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2022 (Hessische Zulassungszahlen- verordnung 2022) <i>FFN 70-307</i>	10

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung. Neuer Bezugspreis ab 01.01.2022: Jahresabonnement EUR 79,- inkl. MwSt. und Versand.

Dritte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung*) 1)
Vom 27. Dezember 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162),
2. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
4. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen der Nr. 2 auf Grundlage des Beschlusses des Hessischen Landtages vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 1002):

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „lassen“ ein Semikolon und die Wörter „eine vorsorgliche Testung wird empfohlen“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Aufenthalte, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder genesene Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnimmt, sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet; Ehegatten, Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren; die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen

können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird das Wort „Großveranstaltungen“ durch das Wort „Veranstaltungen“ und die Angabe „3 000“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,“
 - bbbb) Buchst. c wird aufgehoben
 - bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,“
 - bbbb) Buchst. c wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für private Feiern gelten die Begrenzungen der Personenzahl nach § 1 Abs. 2; § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung, Festumzüge und ähnliche Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“
 5. In § 17 Satz 1 und in § 20 Satz 3 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gilt entsprechend.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Innenräumen ist der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen untersagt.“

*) Ändert FFN 91-66

1) Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 28. Dezember 2021

7. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 16 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die in geschlossenen Räumen darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden dürfen,“

b) Nr. 9 wird aufgehoben.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. § 1 Abs. 2 Satz 1 sich gemeinsam mit Personen im öffentlichen Raum aufhält,“

b) Die bisherige Nr. 1a wird Nr. 1b und nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

c) Die bisherige Nr. 1b wird Nr. 1c.

d) In Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

e) In Nr. 3 und Nr. 4 wird jeweils nach der Angabe „§ 24 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

f) Nr. 23 Buchst. e wird aufgehoben.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und Sport

Beuth

Begründung:Allgemein

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegen sich in Hessen trotz des zwischenzeitlichen Rückgangs in den vergangenen Tagen weiterhin auf einem hohen Niveau. Mit Stand 23. Dezember 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 195,8. Gleiches gilt für die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegungszahlen der Intensivstationen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten. Mit Stand vom 23. Dezember 2021 werden 305 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 3,67 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei ist die Hospitalisierungsinzidenz gerade unter ungeimpften Personen besonders hoch. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind ebenfalls weiterhin hoch.

Der Hessische Landtag hat bereits in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Land besteht und dass die vierte Welle der Corona-Pandemie das Gesundheitssystem erkennbar an die Grenzen seiner Belastbarkeit führt.

Auch wenn die derzeitige Entwicklung des Infektionsgeschehens gemessen an der rückläufigen Zahl der Neuinfektionen in eine positive Richtung zeigt, schätzt das Robert Koch-Institut und der von der Bundesregierung eingerichtete Expertenrat die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als weiterhin sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft und der Erfahrung aus anderen Ländern deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und gegebenenfalls weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Bisherige wissenschaftliche Erkenntnisse deuten auch auf einen deutlich verminderten Infektionsschutz durch die aktuell in Deutschland zugelassenen Impfstoffe gegenüber der Omikron-Variante hin. Zwar wird davon ausgegangen, dass eine Auffrischungsimpfung in diesem Zusammenhang ein höheres Schutzniveau bietet. Der Bevölkerungsanteil, der zum Stand 23. Dezember 2021 eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, ist aber mit 31,4 % noch zu klein. Hinzu kommt, dass eine Infektion insbesondere bei Personen mit vollständigem und aufgefrischem Impfschutz vielfach auch ohne deutliche Symptome und deshalb unbemerkt verlaufen kann.

Es droht insbesondere wegen der weiteren Verbreitung der Omikron-Variante auch weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems mit der Folge, dass die Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten optimal versorgen können. Elektive Eingriffe werden bereits jetzt verschoben, Verlegungen von Patientinnen und Patienten werden erforderlich. Zudem besteht die Sorge von Personalengpässen in der kritischen Infrastruktur, wenn die prognostizierte mögliche Zahl an Neuinfektionen mit der Omikron-Variante eintreten sollte. Bereits das aktuelle Infektionsgeschehen führt auch im Bereich der Gesundheitsämter und der Labore zu starken Belastungen, die sich in Meldeverzögerungen niederschlagen können.

Keine Entlastung ist von den aktuellen saisonal typischen Witterungsbedingungen und Temperaturen zu erwarten, die weiterhin zu vermehrten Aufenthalten und Aktivitäten in Innenräumen führen. Jahreszeitbedingt wird diese Situation auch noch länger anhalten.

Hinzu kommt, dass die Einstufung der Gefährlichkeit des Infektionsgeschehens auch weiterhin stark abhängig ist vom Impfschutz in der Bevölkerung. Das Robert Koch-Institut schätzt die Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften aktuell als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) nunmehr als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat ein. Mit Stand 23. Dezember 2021 sind 73,5 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 69,6 Prozent haben die zweite Impfung erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders relevanten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind bereits 85,5 Prozent vollständig geimpft. Die Impfquote der Auffrischungsimpfungen beträgt aktuell 31,4 Prozent, bei der besonders zu schützenden älteren Bevölkerung ab 60 Jahren, bei der schon aufgrund der mit dem Alter zurückgehenden Immunantwort von einer stärkeren Wirkung der Auffrischungsimpfungen auszugehen ist, 53,4 Prozent.

Es ist daher unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe weiterhin notwendig, die schon bislang getroffenen Maßnahmen nunmehr befristet bis zum 13. Januar 2022 nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern entsprechend der gemeinsamen Beschlüsse des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder vom 21. Dezember 2021 weiter zu verschärfen. Nur so kann der Gefahr einer voraussichtlich exponentiellen Ausbreitung der Omikron-Variante mit einer Verdopplung der Fallzahlen innerhalb von nur zwei bis drei Tagen, wie sie in anderen Ländern bereits beobachtet werden konnte, begegnet und die Ausbreitung der Omikron-Variante zumindest verzögert werden.

An den bisherigen Beschränkungen, den grundlegenden AHA+L-Regeln und dem Appell zu pandemiegerechtem Verhalten muss weiterhin festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Die AHA+L-Regeln gelten ausdrücklich auch für geimpfte und genesene Personen.

Nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung sind insbesondere Kontaktbeschränkungen ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen Omikron-Variante, die nach erster Einschätzung des Robert Koch-Instituts deutlich infektiöser zu sein scheint. Diese Variante wird in Hessen immer häufiger nachgewiesen. Wegen der großen Zahl möglicher Kontakte zu anderen Menschen lassen sich Infektionsketten schon jetzt kaum nachverfolgen, so dass auf diesem Weg die Ausbreitung des Virus, insbesondere aber auch der Omikron-Variante, allein nicht effektiv gestoppt oder auch nur verlangsamt werden kann. Es häufen sich Nachweise von Infektionen mit der Omikron-Variante, bei denen sich eine konkrete Exposition oder ein Infektionsanlass (Reiserückkehrer, Kontakt zu Reiserückkehrern oder bekannt mit Omikron infizierten Personen) nicht nachweisen lässt.

Die Kontaktbeschränkungen werden deshalb weiter verschärft und für alle Aufenthalte im öffentlichen Raum mit immunisierten Personen auf zehn Personen beschränkt. Mit den am 12. Dezember 2021 in Kraft getretenen Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung hat die Bundesregierung Kontaktbeschränkungen auch genesener und geimpfter Personen ermöglicht, da auch in diesem Personenkreis durchaus – und vermehrt im Zusammenhang mit der Omikron-Variante – Infektionen stattfinden können, wobei aber Ungeimpfte überproportional an Neuinfektionen beteiligt sind. Die entsprechenden Ausnahmen werden auf Kinder unter 14 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können beschränkt. Für alle Personen gilt die dringende Empfehlung, persönliche Kontakte zu beschränken und auch bei privaten Treffen in der eigenen Wohnung die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu berücksichtigen und vor Treffen mit anderen Personen einen Test durchzuführen oder im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung durchführen zu lassen.

Auch die Regelungen für Großveranstaltungen werden im Sinne der Reduzierung von Kontakten verschärft. Veranstaltungen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich werden auf 250 Personen beschränkt. Bei Veranstaltungen im Außenbereich mit mehr als 100 Personen gilt die Maskenpflicht.

Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko und dem Potential einer Vielzahl von Folgeinfektionen wie Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen müssen ihren Betrieb (bis auf den Gastronomiebetrieb) unabhängig von der lokalen Inzidenz einstellen.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827), die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Siebten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsendreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Kontaktbeschränkungen)

Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum werden verschärft. Um die Ausbreitung des Virus, insbesondere der leichter übertragbaren Omikron-Variante zu verlangsamen, dürfen sich im öffentlichen Raum nur noch maximal 10 Personen treffen, bei Anwesenheit mindestens einer nicht geimpften oder nicht genesenen Person wird wegen der dann nochmals erhöhten Ausbreitungswahrscheinlichkeit eine weitergehende Beschränkung auf einen Haushalt nebst zweier Personen aus einem weiteren Haushalt angeordnet. Unter diese Regelung fallen nunmehr auch alle Personen ab 14 Jahren. Jüngere Kinder werden wegen des besonderen Betreuungsbedarfs von der Regelung ausgenommen.

Zu Nr. 2 (Maskenpflicht)

Als weitere Schutzmaßnahme vor der Ausbreitung der deutlich leichter übertragbaren Omikron-Variante des Virus wird bereits bei Veranstaltungen ab 100 Personen auch im Freien eine Maskenpflicht angeordnet.

Zu Nr. 3 (Negativnachweise)

Die Streichung von Abs. 1 Satz 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Schließungen der Einrichtungen nach § 24.

Zu Nr. 4 (Veranstaltungen)

Die Teilnehmerzahlen für Veranstaltungen werden einheitlich auf 250 Personen begrenzt. Von Veranstaltungen gehen aufgrund des Zusammentreffens vieler Personen über einen längeren Zeitraum erhöhte infektiologische Gefahren aus.

Zugleich wird angeordnet, dass für private Feiern die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung und die Empfehlung nach § 1 Abs. 3 der Verordnung gelten.

Volksfeste und vergleichbare Veranstaltungen (Abs. 4) werden nunmehr generell unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Damit kann immer eine Prüfung des Hygienekonzeptes durch das Gesundheitsamt erfolgen; zugleich haben die Vollzugsbehörden Kenntnis von der Veranstaltung, insofern kann auch eine Überwachung sichergestellt werden.

Zu Nr. 5 (Glaubensgemeinschaften und Sportbetrieb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (Tanzlokale, Clubs, Diskotheken)

In Tanzlokalen, Clubs und Diskotheken lässt sich der notwendige Abstand zu anderen Personen regelmäßig nicht sicher einhalten, insbesondere wenn der Besuch mit dem Konsum von Alkohol verbunden ist. Die körperliche Anstrengung beim Tanzen führt gleichzeitig zu vermehrter Aerosolbildung. Aufgrund der Lautstärke muss bei Gesprächen lauter gesprochen werden, was ebenfalls die Infektionsgefahr erhöht. Daraus ergeben sich in geschlossenen Räumen auch bei Betrieb von maschinellen Lüftungsanlagen erhöhte infektiologische Risiken, die sich auf eine größere Anzahl von Teilnehmenden erstrecken, insbesondere, wenn mit weiterer Durchdringung durch die Omikron-Variante eine leichtere Übertragbarkeit zu befürchten ist.

Vor diesem Hintergrund wird der Betrieb dieser Einrichtungen in Innenräumen grundsätzlich untersagt.

Für den Betrieb von Tanzlokalen, Clubs und Diskotheken im Freien gilt nunmehr zugleich die Obergrenze von 250 Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7 („Hot-Spot“-Regelung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Änderungen der §§ 1 und 16 der Verordnung.

Zu Nr. 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird an die geänderten Regelungen angepasst.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten

Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswasserstraßenverordnung*) 1)

Vom 14. Dezember 2021

Aufgrund

1. des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),
2. des § 1 des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, im Fall der Nr. 1 im Benehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landeswasserstraßenverordnung vom 26. November 2015 (GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 141, 182), wird wie folgt geändert:

1. Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung dient der Umsetzung

1. der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 345 S. 53), geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/1233 vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/2397 hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für die Anerkennung von Zeugnissen aus Drittländern (ABl. EU Nr. L 274 S. 52),

*) Ändert FFN 63-10

1) Die Verordnung dient der Umsetzung

1. der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 345 S. 53), geändert durch Richtlinie (EU) 2021/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 274 S. 52),
2. der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. EU Nr. L 6 S. 15) und
3. der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. EU Nr. L 252 S. 118, 2019 Nr. L 181 S. 123), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1308 der Kommission vom 28. April 2021 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S.1) sind beachtet worden.

2. der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. EU Nr. L 6 S. 15) und

3. der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. EU Nr. L 252 S. 118, 2019 Nr. L 181 S. 123), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1308 der Kommission vom 28. April 2021 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S.1) sind beachtet worden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1398, 2032),“ die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982)“ eingefügt und wird die Angabe „mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 8“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „21. September 2018 (BGBl. I S. 1398)“ durch „26. November 2021 (BGBl. I S. 4982)“ ersetzt.

- c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Binnenschiffpersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982) in der jeweils geltenden Fassung.“

- d) Der Nr. 4 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982),“ angefügt.

- e) In Nr. 8 wird die Angabe „21. September 2018 (BGBl. I S. 1398)“ durch „26. November 2021 (BGBl. I S. 4982)“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer auf Landeswasserstraßen ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nr. 2 der Binnenschiffpersonalverordnung führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis in Form eines Befähigungszeugnisses für Schiffsführer und Schiffsführerinnen nach Teil 2 Kapitel 1 der Binnenschiffpersonalverordnung.“

4. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „nach“ gestrichen.

5. In § 13 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vollzug“ das Wort „des“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2021

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

**Achte Verordnung
zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung*)
Vom 14. Dezember 2021**

Aufgrund des § 52 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vom 7. November 2013 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „2020 63 Prozent“ durch die Angabe „2021 62 Prozent“ und

die Angabe „2021 vorläufig 63 Prozent“ durch die Angabe „2022 vorläufig 58 Prozent“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird nach dem Wort „Fällen“ das Wort „der“ jeweils durch das Wort „des“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 2

- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2021

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 323-156

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2022
(Hessische Zulassungszahlenverordnung 2022)*)**

Vom 13. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Für das Sommersemester 2022 werden für die Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester und von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

1. für Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramt)

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Hochschule Darmstadt										
Angewandte Sozialwissenschaften	0	90	0	90	0	90				
Architektur	0	180	0	180	0	185				
Betriebswirtschaftslehre	70	150	70	150	50	150				
Biotechnologie	0	80	0	75	0	75	0			
Energiewirtschaft	0	40	0	60	0	65	0			
Informationsrecht	0	0	0	0	0	75				
Innenarchitektur	0	80	0	80	0	85				
Logistik-Management	0	60	0	60	0	60				
Onlinejournalismus	0	50	0	50	0	50	0			
Onlinekommunikation	0	80	0	75	0	75	0			
Soziale Arbeit	0	210	0	200	0	165				
Soziale Arbeit: Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft	0	0	0	70	0	60				
Soziale Arbeit Plus - Migration und Globalisierung	0	20	0	20	0	15	0	15		
Technische Chemie	0	60	0	75	0	75	0			
Umweltingenieurwesen	0	70	0	80	0	80	0			
Wirtschaftsingenieurwesen	0	150	0	140	0	140	0			
Wirtschaftspsychologie	0	60	0	60	0	60				
b) Frankfurt University of Applied Sciences										
Architektur	84	84	84	84						
Bauingenieurwesen	94	94	94	94						

*) FFN 70-307

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaft	77	77	77	77	77	77	77			
International Business Administration	37	37	37	37	37	37	37			
International Finance	44									
Soziale Arbeit	310									
Soziale Arbeit transnational	18									
Wirtschaftsrecht - Business Law	83	83	83	83	83	83	83			
c) Hochschule Fulda										
Berufspädagogik Fach Gesundheit	0	50	0	50	0	50				
Hebammenkunde (dual)	0	50	0	50	0	50	0	50		
International Business & Management	40	40	40	40	40	40				
International Health Sciences	0	60	0	60	0	60	0			
Oecotrophologie	0	100	0	100	0	100				
Physiotherapie	0	45	0	45	0	45	0			
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	60	0	60	0	60	0	60	0		
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	120	120	120	120	120	120	120			
Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (dual)	0	30	0	30	0	30	0			
Wirtschaftsrecht - Nachhaltigkeit und Ethik	0	45	0	45	0	45	0			
d) Justus-Liebig-Universität Gießen										
Bewegung und Gesundheit	0	130	0	140						
Biologie	0	175	0	170						
Ernährungswissenschaften	0	115	0	115						
Kindheitspädagogik	0	135	0	135						
Lebensmittelchemie	0	35	0	33						
Medizin	180	175	175	175	160	155	155	155	155	155
Ökotrophologie	0	180	0	180						
Psychologie	0	150	0	150	0	150				
Rechtswissenschaft	150	400								
Tiermedizin	0	190	0	190	0	180	0	180	0	180
Umweltmanagement	0	120	0	120						
Wirtschaftswissenschaften	50	440	30	450						
Zahnmedizin	33	34	32	29	29	29	29	29	29	29
e) Technische Hochschule Mittelhessen										
Architektur	40	60	40	60	40	60				
Betriebswirtschaft	120	190	130	160	95	160	90			
Eventmanagement und -technik	0	93	0	100	0	103	0			
Medizinisches Management	90	90	90	90	90	90	90			

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
f) Universität Kassel										
Architektur	0	115	0	115	0	115				
Biologie	0	70	0	70	0	70				
Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung	0	75	0	70	0	70				
Psychologie	0	95	0	90	0	80				
Soziale Arbeit	0	330	0	330	0	330				
Stadtplanung/Regionalplanung	0	50	0	55	0	55				
Wirtschaftspädagogik	0	115	0	115	0	110				
Wirtschaftsrecht	0	120	0	120	0	120	0			
Wirtschaftswissenschaften	0	360	0	350	0	390	0			
g) Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaft	50	115	40	85	30	70				
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	0	165	0	135	0	125				
Humanbiologie (Biomedical Science)	0	62	0	48	0	43				
Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre	0	35	0	35	0	30				
Medienwissenschaft	0	60	0	51	0	49				
Medizin	0	291	0	291	0	291	0	287	0	287
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	0	144	0	123						
Pharmazie	85	135	75	125	70	120	65	115		
Psychologie	0	140	0	120	0	65				
Volkswirtschaftslehre	50	20	35	15	25	10				
Zahnmedizin	37	34	33	32	32	32	31	31	31	30
h) Hochschule RheinMain										
Architektur	60	60	45	55	35	55	35			
Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Elektrotechnik	0	30	0	30						
Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Maschinenbau	0	30	0	30	0	30	0			
Business Administration	70	60	80	80	90	100				
Business and Law in Accounting and Taxation	65	60	80	80	90	90	80	80		
Digital Business Management	50	50	50	50	80	80				
Elektro- und Luftfahrttechnik	30	30	30	30	30	30	30	30		
Gesundheitsökonomie	65	60	90	90	100	100				
Immobilienmanagement	0	65	0	70	0	65				
Innenarchitektur - Raum Inszenierung Design	30	30	30	30	30	30				
Insurance and Banking	65	60	80	80	100	100				
International Management	50	50	50	50	70	70	70	70		
International Media Management	25	25								
Media: Conception & Production	30	30	35	35	35	35				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Media Management	75	75	85	85	85	85	85			
Medieninformatik	0	55	0	55	0	55	0			
Soziale Arbeit	110	110	110	110	110	110	110			
Soziale Arbeit (BASA online)	35	35	35	35	35	35	35	35		
Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend	0	45	0	45	0	45	0			
Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management	100	100								
Soziale Arbeit (Teilzeit)	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Wirtschaftsinformatik	0	60	0	60	0	60	0			

2. für Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
a) Justus-Liebig-Universität Gießen										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	110								
Lehramt an Förderschulen	0	210	0	210						
Lehramt an Grundschulen	0	220	0	220						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Ethik“	0	30	0	30						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion“	0	30	0	30						
b) Universität Kassel										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	75	0	75	0	75	0	75	0	
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0	145	0	130	0	130	0	120	0	
Lehramt an Grundschulen	0	240	0	240	0	240	0			
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0	80	0	80	0	80	0	80	0	
c) Philipps-Universität Marburg										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	60	0	50	0	50	0	45	0	
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0									

3. für Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
a) Hochschule Darmstadt						
Wirtschaftsingenieurwesen 03	35	35	30			
Wirtschaftsingenieurwesen 04	15	15	15	15		
Wirtschaftspsychologie	0	30	0	30		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
b) Frankfurt University of Applied Sciences						
Psychosoziale Beratung und Recht	50					
Wirtschaftsinformatik	10					
c) Hochschule Fulda						
Accounting, Finance, Controlling	35	35	35			
Food Processing	20	10	20			
Food Processing (berufsbegleitend)	0	15	0	15	0	
Intercultural Communication and European Studies	0	30	0	30		
International Management	35	35	35			
Psychosoziale Beratung und Therapie in der Sozialen Arbeit	0	20	0	20	0	
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“	20	0	20	0	20	
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung/Sozialraumorganisation“	20	0	20	0	20	
Supply Chain Management	0	25	0			
d) Justus-Liebig-Universität Gießen						
Betriebswirtschaftslehre	85	140	80	135		
Ernährungswissenschaften	35	65				
Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control and Learning	0	30				
Psychologie	0	60				
Psychologie mit dem Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie	0	90				
Umweltwissenschaften	25	40				
e) Universität Kassel						
Klinische Psychologie und Psychotherapie	0	60	0	30		
Psychologie	0	30	0	60		
Wirtschaft, Psychologie und Management	0	30	0			
f) Philipps-Universität Marburg						
Biodiversität und Naturschutz	5					
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	0	45	0	45		
International Business Management	0					
Klinische Linguistik	0					
Klinische Psychologie und Psychotherapie	0	53	0	42		
Molecular and Cellular Biology	26					
Motologie	0					

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Psychologie	40	85				
g) Hochschule RheinMain						
Media & Design Management	15	15	0	30		
Soziale Arbeit	40					
Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung	33					

§ 2

Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2021

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

